



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn

[REDACTED]

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11519
Fax +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheit – OZG § 5 – Rechtsverordnung IT-Sicherheit im
OZG [#216527]**

Ihr Antrag vom 24. März 2021
ZII4-13002/4#2941
Berlin, 25. März 2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 24. März 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) unter Verweis auf das § 5 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 die Übersendung der "Rechtsverordnung IT-Sicherheit".

Der Entwurf einer Rechtsverordnung gem. § 5 OZG befindet sich im BMI in hausinterner Abstimmung. Nach den derzeitigen Planungen ist die Konsultation der anderen Bundesressorts für März 2021 avisiert. Daran schließt sich die Länder- und Verbändekonsultation an. Der Abschluss des Erstellungs- und Abstimmungsprozesses soll durch Erlass der Verordnung im ersten Halbjahr 2021 erreicht werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich aus der Regelungsmaterie ergebende Detailfragen und der damit verknüpfte Abstimmungsaufwand auf die bestehende Zeitplanung auswirken, eine Konkretisierung auf den vorgenannten Veröffentlichungszeitpunkt aber als tragfähig erachtet werden kann.

Ihr Antrag auf Bereitstellung von Entwürfen/Vorabversionen der Verordnung wird unter Berufung auf § 3 Nr. 3b und § 4 IFG abgelehnt. Die Erarbeitung einer Rechtsverordnung zählt zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen sind zur Wahrung eigenverantwortlicher Kompetenzausübung geschützt. Diese wäre gefährdet, wenn durch die Veröffentli-

